

## **Bericht des Verwaltungsrates zur Revision der Statuten**

### **1. Einführung**

Im März 2013 hat das Schweizer Stimmvolk die sogenannte Minder-Initiative angenommen, welche verschiedene Änderungen bezüglich der Corporate Governance börsenkotierter Unternehmen mit sich bringt. Zur Umsetzung dieser Initiative hat der Bundesrat die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (nachfolgend "VegüV") erlassen, welche, vorbehaltlich gewisser Übergangsbestimmungen, am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist.

Die VegüV führt unter anderem die zwingende jährliche Abstimmung der Aktionäre über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ein. Die Statuten müssen darüber hinaus Bestimmungen enthalten über (i) die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses, (ii) die allgemeinen Grundsätze der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, (iii) die Anzahl zulässiger Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ausserhalb der THERAMetrics-Gruppe, (iv) die maximale Höhe allfälliger Darlehen und Kredite an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, und (v) die Dauer und die Kündigungsfristen ihrer Arbeitsverträge oder ähnlicher Verträge.

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung vor, gewisse Bestimmungen der Statuten im Lichte der Vorgaben der VegüV zu revidieren.

Diese Übersicht erläutert die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen. Im Anschluss daran wird jede beantragte Änderung aufgelistet und der geltenden Statutenbestimmung gegenübergestellt. Die Verweise in dieser Übersicht beziehen sich auf die neue Nummerierung der Statuten, wie sie vom Verwaltungsrat beantragt wird.

### **2. Stimmrecht, Vertretung der Aktionäre (Art. 13)**

Die VegüV verbietet die Depot- und Organvertretung. Die Aktionäre können sich durch ihren gesetzlichen Vertreter, einem anderen Aktionär (mit schriftlicher Vollmacht) oder durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter (mit schriftlicher oder elektronischer Vollmacht) vertreten lassen. Die vorgeschlagenen Absätze 2 und 3 von Art. 13 erlauben es dem Verwaltungsrat, diese Vorgaben umzusetzen. Des Weiteren widerspiegelt Absatz 4 der vorgeschlagenen Änderung die Anforderung der VegüV, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter jährlich von den Aktionären zu wählen ist.

### **3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters (Art. 13, 16 und 19)**

Seit der Generalversammlung 2014 müssen gemäss VegüV die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Verwaltungsratspräsident, die Mitglieder des Vergütungsausschusses (im Falle von THERAMetrics genannt "Nominations- und Vergütungsausschuss") und der unabhängige Stimmrechtsvertreter durch die Generalversammlung jährlich und in Einzelwahl gewählt werden. Im Falle einer Vakanz des Verwaltungsratspräsidiums ernennt der Verwaltungsrat einen Ersatz für eine Amts-

zeit bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung (Art. 16 Abs. 3). Ähnliche Regelungen sind des Weiteren vorgesehen im Falle von Vakanzen im Nominations- und Vergütungsausschuss (Art. 19 Abs. 3) wie auch des unabhängigen Stimmrechtsvertreters (Art. 13 Abs. 5).

#### **4. Der Nominations- und Vergütungsausschuss (Art. 19 und 20)**

Der beantragte Art 19 regelt, nebst der jährlichen Wahl seiner Mitglieder, die Anzahl der Mitglieder wie auch die Zusammensetzung und Organisation des Nominations- und Vergütungsausschusses. Gemäss VegüV müssen die Statuten weiter die Hauptaufgaben und Kompetenzen des Nominations- und Vergütungsausschusses festlegen. Der Verwaltungsrat beantragt daher in Art. 20, dass der Nominations- und Vergütungsausschuss den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien sowie Leistungsziele, wie auch bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung unterstützen soll. Der Verwaltungsrat kann weitere Aufgaben an den Nominations- und Vergütungsausschuss delegieren.

#### **5. Vergütungsprinzipien und Genehmigung der Vergütung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung durch die Generalversammlung (Art. 22, 23 und 24)**

Die VegüV verlangt, dass die Generalversammlung jährlich den maximalen gesamten Vergütungsbetrag für den Verwaltungsrat und, in einer separaten Abstimmung, denjenigen für die Geschäftsleitung genehmigt.

Der beantragte Art. 22 sieht vor, dass der maximale Vergütungsbetrag für den Verwaltungsrat prospektiv für die nachfolgende Amtsperiode genehmigt wird. Dies um sicherzustellen, dass die Vergütungsperiode und die Amtsperiode, für welche der Verwaltungsrat gewählt wurde, übereinstimmen.

Der maximale Vergütungsbetrag für die Geschäftsleitung soll ebenfalls prospektiv, und zwar für das darauffolgende Geschäftsjahr, genehmigt werden. Dieser Ansatz räumt THERAMetrics und seiner Geschäftsleitung die Fähigkeit ein, voraus zu planen (da es ansonsten im Falle einer Ablehnung der Gesellschaft nicht möglich wäre, ihre Geschäftsleitung weiter zu entlönnen). Art. 22 regelt ferner das Vorgehen im Falle der Ablehnung einer durch den Verwaltungsrat vorgeschlagenen Vergütung durch die Generalversammlung. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat den Aktionären neue Vorschläge unterbreiten, und zwar entweder unverzüglich an der gleichen Generalversammlung oder aber an einer neuen, ausserordentlich einberufenen Generalversammlung. Um eine Situation zu vermeiden, bei der die Gesellschaft nicht in der Lage ist, eine Vergütung ausbezahlen oder zuzuweisen, soll die Gesellschaft interimistisch dazu ermächtigt sein, unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Genehmigung durch die Aktionäre oder, falls diese Genehmigung nicht erteilt werden sollte, der Zurückerstattung der ausbezahlten bzw. zugewiesenen Vergütung.

Wie oben dargelegt, hat die Genehmigung der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung jährlich an jeder Generalversammlung stattzufinden. Da eine solche Zustimmung prospektiv erfolgt, müssen Fälle, in denen eine Person nach Genehmigung der Vergütung für das kommende Geschäftsjahr in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, geregelt werden. Dementsprechend ermächtigt der beantragte Art. 23 die Gesellschaft zusätzliche Vergütungen an

solche neuen oder beförderten Mitglieder der Geschäftsleitung auszurichten. Solche zusätzlichen Beträge sind jedoch auf 40% des letzten genehmigten Gesamtbetrages für die Geschäftsleitung begrenzt. Der Betrag kann auch für Ersatzprämien verwendet werden.

Normalerweise wird der zur prospektiven Genehmigung den Aktionären unterbreitete maximale Gesamtbetrag höher sein als die tatsächlich ausbezahlten Vergütung, da dieser maximale Gesamtbetrag den Fall der Erreichung der Maximalziele aller Vergütungs- und Bonuspläne decken muss. Bei der Festlegung der tatsächlichen Höhe der auszurichtenden Vergütung sind der Verwaltungsrat und der Nominations- und Vergütungsausschuss an die allgemeinen Vergütungsprinzipien in den Statuten gebunden. Insbesondere besagt der beantragte Art. 24 Abs. 2, dass variable Vergütungen vom Erreichen gewisser Leistungskriterien abhängig sind. Der beantragte Art. 24 Abs. 3 nennt die allgemeinen Grundsätze und Bedingungen, welche für eine Zuteilung von Wertrechten, Wandel- oder Optionsrechten oder ähnlicher Instrumenten zur Anwendung kommen.

Die im Rahmen der maximalen von der Generalversammlung prospektiv genehmigten Gesamtvergütung tatsächlich ausgerichtete - bzw. gewährte oder versprochene – Vergütung muss vom Verwaltungsrat in einem Vergütungsbericht offengelegt werden, der den Vorgaben der VegüV genügt und zusätzlich von der Revisionsstelle der Gesellschaft geprüft wird.

Darüber hinaus sieht Art. 22 Abs. 5 vor, dass der Verwaltungsrat die jährliche ausgerichtete Vergütung der Generalversammlung retrospektiv einer Konsultativabstimmung vorzulegen hat.

## **6. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (Art. 25)**

Die VegüV verlangt, dass die Statuten Bestimmungen über die Maximaldauer der Verträge, welche die Basis für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung darstellen, wie auch Bestimmungen über die maximalen Kündigungsfristen bei unbefristeten Verträgen vorsehen.

Gemäss VegüV darf die Kündigungsfrist für Mitglieder des Verwaltungsrates ein Jahr nicht übersteigen. Für Mitglieder der Geschäftsleitung schlägt der Verwaltungsrat eine maximale Dauer von einem Jahr (für befristete Verträge) oder eine maximale Kündigungsfrist von 12 Monaten (für unbefristete Verträge) vor. Dies schützt THERAMetrics vor unerwünschten und plötzlichen Änderungen in der Geschäftsleitung aufgrund kurzfristiger Kündigungen. Des Weiteren ermöglicht es die vorgeschlagene Änderung der Gesellschaft, nachvertragliche Konkurrenzverbote mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung zu vereinbaren, soweit dies nötig erscheint. Die Dauer eines solchen Verbots darf ein Jahr nicht übersteigen, und es ist eine jährliche Zahlung von maximal 100% der letzten an dieses Mitglied ausgerichtete Vergütung zulässig.

## **7. Anzahl Mandate ausserhalb der THERAMetrics Gruppe (Art. 26)**

Die VegüV verlangt, dass die Statuten eine Bestimmung enthalten, welche die Anzahl Mandate, welche eine Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung ausserhalb der THERAMetrics Gruppe wahrnehmen darf, beschränkt.

THERAMetrics ermutigt die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sich in anderen Aktivitäten zu engagieren und braucht auch Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder,

welche Erfahrung und Know-How haben. Darüber hinaus könnte die Gesellschaft ein Interesse haben, dass solche Personen Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung in Gesellschaften werden, welche nicht von THERAMetrics kontrolliert werden.

Dementsprechend beantragt der Verwaltungsrat, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung nicht mehr als zwanzig (20) zusätzliche Mandate in anderen Gesellschaften, von denen nicht mehr als sechs (6) Mandate in börsenkotierten, wahrnehmen sollen.

Mandate in Gesellschaften innerhalb der Gesellschaftsgruppe sind grundsätzlich nicht von Gesetzes wegen beschränkt, aber der Verwaltungsrat beantragt, solche auf vierzig (40) zu begrenzen. Ebenfalls wird vorgeschlagen, die Anzahl Mandate zu beschränken, welche auf Ersuchen der Gesellschaft oder von Gruppengesellschaften ausgeübt werden, sowie solche in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen usw., auf zwanzig (20) zu beschränken.

## 8. Darlehen und Kredite (Art. 27)

Die VegüV verlangt, dass die Statuten die Summe der Darlehen und Kredite festlegt, welche, wenn überhaupt, von der Gesellschaft an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gewährt werden darf. Der Verwaltungsrat beantragt, dass er die Befugnis haben soll, Darlehen und Kredite an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zu gewähren, aber nur unter der Voraussetzung, dass diese den marktüblichen Konditionen entsprechen und 100% des letztjährigen Vergütungsbetrages der entsprechenden Person nicht übersteigen.

## Statutenänderungen der THERAMetrics holding AG (Ltd./SA) im Detail

| <u>Bestehende Fassung</u>  | <u>Vorgeschlagene Statutenänderungen</u>                               |
|--|--|
| <u>I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck</u>  | <u>I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck</u>                                    |
| <p><b>Artikel 1 – Firma, Sitz, Dauer</b><br/>Unter der Firma</p> <p style="text-align: center;"><b>THERAMetrics holding AG<br/>(THERAMetrics holding Ltd.)<br/>(THERAMetrics holding SA)</b></p> <p>besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht (OR) mit Sitz in Stans. Ihre Dauer ist unbeschränkt.</p> | <p><b>Artikel 1 – Firma, Sitz, Dauer</b><br/>[Artikel unverändert]</p> |
| <b>Artikel 2 – Zweck</b>   | <b>Artikel 2 – Zweck</b>   |

|   |   |
|---|---|
| <p>1 Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten, die Verwaltung, das Veräussern und die Finanzierung von direkten und indirekten Beteiligungen an Unternehmen aller Art in der Schweiz und im Ausland, insbesondere im Bereich der Erbringung von vorklinischen, klinischen und regulatorischen Dienstleistungen sowie der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Konzipierung neuer Ansätze und Lösungen betreffend der Behandlung von Krankheiten, medizinischer Indikationen und therapeutischer Behandlungen.</p> <p>2 Die Gesellschaft kann im Übrigen alle kommerziellen, finanziellen oder andersartigen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Insbesondere kann die Gesellschaft Darlehen, Garantien und andere Arten der Finanzierung und der Sicherstellung für Gruppengesellschaften gewähren.</p> <p>3 Die Gesellschaft kann in der Schweiz und im Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, Immobilien und Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten, verwerten und veräussern.</p> | <p>[Artikel unverändert]</p>  |
| <p><b><u>II. Aktienkapital, Aktientitel und Aktienbuch</u></b></p>  | <p><b><u>II. Aktienkapital, Aktientitel und Aktienbuch</u></b></p>                |
| <p><b>Artikel 3 – Aktienkapital</b></p> <p>1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 6'545'436.52, eingeteilt in 654'643'652 Namenaktien von je CHF 0.01 Nennwert. Die Aktien sind voll liberiert.</p> <p>2 Durch Statutenänderung kann die Gesellschaft jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.</p>   | <p><b>Artikel 3 – Aktienkapital</b></p> <p>[Artikel unverändert]</p>              |
| <p><b>Artikel 3a – Genehmigtes Aktienkapital</b></p> <p>Infolge Zeitablaufs gestrichen.</p>   | <p><b>Artikel 3a – Genehmigtes Aktienkapital</b></p> <p>[Artikel unverändert]</p> |
| <p><b>Artikel 3b – Bedingtes Aktienkapital</b></p> <p>1 Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 9'359'491 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.01</p>   | <p><b>Artikel 3b – Bedingtes Aktienkapital</b></p> <p>[Artikel unverändert]</p>   |

Nennwert im Nominalbetrag von CHF 93'594.91 erhöht durch Ausübung von Optionsrechten, welche Mitarbeitern, Mitglieder des Verwaltungsrats und Beratern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden. Das Vorwegzeichnungsrecht und das Bezugsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Die Ausgabe der Optionsrechte für Mitarbeiter, Mitglieder des Verwaltungsrats und Berater erfolgt durch die Gesellschaft. Die Optionsbedingungen, wie Ausgabebetrag der Aktien, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und Art der Einlagen, werden durch den Verwaltungsrat im Rahmen von Reglementen festgelegt. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen von Artikel 5 der Statuten.

2 Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 14'694'130 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.01 Nennwert im Nominalbetrag von CHF 146'941.30 erhöht durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten, welche Berechtigten in Verbindung mit Anleihen und ähnlichen Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt worden sind, oder von Optionsrechten, die den bisherigen und/oder neuen Aktionären in Verbindung mit Kapitalerhöhungen eingeräumt worden sind. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die Wandel- und Optionsbedingungen, der Ausgabebetrag sowie der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Vorwegzeichnungsrecht der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben für den Fall: (1) der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft; (2) der Finanzierung oder Refinanzierung der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesell-

|   |  |
|---|--|
| <p>schaften; (3) der Begebung der Wandel- und/oder Optionsanleihen zwecks Platzierung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten zur strategischen Verbreiterung des Investorenkreises einschliesslich der Platzierung bei einem oder mehreren strategischen Partnern; oder (4) für Zwecke der Festübernahme solcher Obligationen und anderer Finanzinstrumente durch eine oder mehrere Banken mit anschliessendem öffentlichem Angebot. Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen und auch nicht indirekt gewährt wird, sind (i) die Wandel- oder Optionsanleihen zu Marktbedingungen zu platzieren und (ii) die Ausübungsfrist der Wandel- und/oder der Optionsrechte höchstens auf 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission anzusetzen. Die den bisherigen und/oder neuen Aktionären in Verbindung mit Kapitalerhöhungen eingeräumten Optionsrechte haben eine Ausübungsfrist von maximal 5 Jahren. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen von Artikel 5 der Statuten.</p> |  |
| <p><b>Artikel 3c – Genehmigtes Aktienkapital II</b></p> <p>1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 18. Juni 2016 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 1'980'000 durch Ausgabe von höchstens 198'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Ferner ist in den Schranken von Art. 659 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts eine Erhöhung auch durch originäre Zeichnung von Aktien durch die Gesellschaft zwecks anschliessenden Angebots an Aktionäre oder Dritte oder Platzierung bei diesen gestattet. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen</p>   | <p><b>Artikel 3c – Genehmigtes Aktienkapital II</b></p> <p>[Artikel unverändert]</p> |

werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien auch mittels Festübernahme oder auf eine andere Weise durch eine oder mehrere Banken und anschliessendem Angebot an Aktionäre oder Dritte ausgeben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

2 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, oder der Gesellschaft zuzuweisen, im Fall der Verwendung der Aktien: (1) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für neue Investitionsvorhaben oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung einschliesslich Refinanzierung solcher Transaktionen; (2) zum Zweck der Erweiterung des Aktionärskreises mit natürlichen oder juristischen Personen, welche einen direkten oder indirekten Bezug zu den Krankheiten haben (insbesondere als Patient oder als Verwandte und Bekannte von Patienten) oder welche sich mit den Krankheiten direkt oder indirekt befassen (insbesondere als Hersteller von Medikamenten, Wissenschaftler, Forschungsinstitutionen, Universitäten, Patienten- und Spendenorganisationen oder Spitaler), bezüglich welcher die Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften neue Ansätze oder Behandlungslösungen konzipiert, erforscht, entwickelt, anbietet oder vertreibt; (3) für Zwecke der Beteiligung strategischer Partner oder für Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorenmärkten oder im Rahmen der Kotierung, Handelszulassung oder Registrierung der Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen; (4) für die Beteiligung von Mitarbeitern, Mitgliedern des Verwaltungsrates und Beratern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften nach Massgabe eines oder mehrerer vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemen-



|  |  |
|--|--|
| <p>ten; (5) im Zusammenhang mit einem Aktienangebot, um die einer oder mehreren Banken gewährte Mehrzuteilungsoption (Over-Allotment Option) abzudecken; (6) für die rasche und flexible Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Entzug des Bezugsrechts nur schwer möglich wäre oder (7) im Falle von anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts.</p>   |  |
| <p><b>Artikel 3d – Bedingtes Aktienkapital II</b></p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 25'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.01 Nennwert im Nominalbetrag von CHF 250'000 erhöht durch Ausübung von Optionsrechten, welche Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden. Das Vorwegzeichnungsrecht und das Bezugsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Die Ausgabe der Optionsrechte für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erfolgt durch die Gesellschaft. Die Optionsbedingungen, wie Ausgabebetrag der Aktien, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und Art der Einlagen, werden durch den Verwaltungsrat im Rahmen von Reglementen festgelegt. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Eintragsbeschränkungen von Artikel 5 der Statuten.</p> | <p><b>Artikel 3d – Bedingtes Aktienkapital II</b></p> <p>[Artikel unverändert]</p> |
| <p><b>Artikel 4 – Form der Aktien</b></p> <p>1 Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 3 und 5 als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.</p> <p>2 Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nichtverurkundete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.</p>  | <p><b>Artikel 4 – Form der Aktien</b></p> <p>[Artikel unverändert]</p>             |

|  |  |
|--|--|
| <p>3 Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.</p> <p>4 Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.</p> <p>5 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.</p>   |  |
| <p><b>Artikel 5 – Aktienbuch, Eintragungsbeschränkungen, Nominees</b></p> <p>1 Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.</p> <p>2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung mit Stimmrecht verweigern.</p> | <p><b>Artikel 5 – Aktienbuch, Eintragungsbeschränkungen, Nominees</b></p> <p>[Artikel unverändert]</p> |

|   |  |
|---|--|
| <p>3 Die Eintragungsbeschränkung gemäss Absatz 2 gilt auch für Aktien, die derivativ über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.</p> <p>4 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch gegebenenfalls mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind oder im Falle einer Verletzung der Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Nominee. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.</p> <p>5 Der Verwaltungsrat stellt die Grundsätze über die Eintragung von Nominees auf und erlässt die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Regelungen. Als Nominee im Sinn dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung erworben zu haben, und mit denen die Gesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.</p> <p>6 Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.</p> |  |
| <p><b>Artikel 6 – Öffentliches Übernahmeangebot</b></p> <p>Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Bestimmungen von Art. 32 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) verpflichtet.</p>  | <p><b>Artikel 6 – Öffentliches Übernahmeangebot</b></p> <p>[Artikel unverändert]</p> |
| <p><b><u>III. Organisation der Gesellschaft</u></b></p>   | <p><b><u>III. Organisation der Gesellschaft</u></b></p>                              |
| <p><b>Artikel 7 – Organe</b></p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>A. Generalversammlung</p> <p>B. Verwaltungsrat</p>   | <p><b>Artikel 7 – Organe</b></p> <p>[Artikel unverändert]</p>                        |

|  |   |
|--|---|
| C. Revisionsstelle   |   |
| <b><u>A. Generalversammlung</u></b>  | <b><u>A. Generalversammlung</u></b>   |
| <p><b>Artikel 8 – Befugnisse</b></p> <p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die im Gesetz geregelten unübertragbaren Befugnisse zu.</p>   | <p><b>Artikel 8 – Befugnisse</b></p> <p>[Artikel unverändert]</p>   |
| <p><b>Artikel 9 – Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen</b></p> <p>1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.</p> <p>2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst. Darüber hinaus können die Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.</p> | <p><b>Artikel 9 – Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen</b></p> <p>[Artikel unverändert]</p> |
| <p><b>Artikel 10 – Einberufung</b></p> <p>1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.</p> <p>2 Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan. Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekannt zu geben.</p> <p>3 Mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der</p>           | <p><b>Artikel 10 – Einberufung</b></p> <p>[Artikel unverändert]</p>   |

|   |  |
|---|--|
| <p>Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Dies ist in der Einberufung zu erwähnen.</p> <p>4 Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung auch ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). In dieser Versammlung kann über alle in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.</p>   |  |
| <p><b>Artikel 11 – Traktandierung</b></p> <p>1 Aktionäre, die alleine oder zusammen entweder Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1'000'000 oder mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre beim Verwaltungsrat anbegehrt werden.</p> <p>2 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.</p> <p>3 Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p> | <p><b>Artikel 11 – Traktandierung</b></p> <p>[Artikel unverändert]</p>   |
| <p><b>Artikel 12 – Vorsitz der Generalversammlung, Vertretung, Stimmzähler, Protokoll</b></p> <p>1 Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident des Verwaltungsrats. Ist auch dieser abwesend, so wird der</p>   | <p><b>Artikel 12 – Vorsitz der Generalversammlung, Vertretung, Stimmzähler, Protokoll</b></p> <p>[Artikel unverändert]</p> |

|   |   |
|---|---|
| <p>Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt.</p> <p>2 Der Vorsitzende hat alle Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemäße und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.</p> <p>3 Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer sowie Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.</p> <p>4 Der Verwaltungsrat ist für die Führung des Protokolls besorgt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen zu enthalten.</p>   |   |
| <p><b>Artikel 13 – Stimmrecht, Vertretung</b></p> <p>1 Jede Aktie, welche als Aktie mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, berechtigt zu einer Stimme.</p> <p>2 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, der nicht Aktionär sein muss, einen anderen stimmberechtigten Aktionär, den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.</p> <p>3 Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen. Über die Zulassung zur Generalversammlung und Anerkennung von Vollmachten entscheidet der Vorsitzende.</p> | <p><b>Artikel 13 – Stimmrecht, Vertretung</b></p> <p>1 Jede Aktie, welche als Aktie mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, berechtigt zu einer Stimme.</p> <p>2 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, der nicht Aktionär sein muss, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.</p> <p>3 Der Verwaltungsrat kann Vorschriften erlassen über die Zulassung zur Generalversammlung, Vertretung und Anerkennung von Vollmachten sowie über elektronische Vollmachten und Weisungen.</p> <p>4 Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>5 Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.</p> |

|   |   |
|---|---|
| <p><b>Artikel 14 – Beschlüsse, Wahlen</b></p> <p>1 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien beschlussfähig.</p> <p>2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der Stimmenthaltungen, der leeren und ungültigen Stimmen, vorausgesetzt, das Gesetz oder die Statuten enthalten keine anderen Bestimmungen. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Verfügung, genügt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>3 Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.</p> <p>4 In der Generalversammlung wird offen abgestimmt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende eine solche anordnet. Die Abstimmung kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Der Vorsitzende kann eine offene Abstimmung jederzeit durch eine schriftliche oder elektronische Abstimmung wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung als nicht geschehen.</p> | <p><b>Artikel 14 – Beschlüsse, Wahlen</b></p> <p>[Artikel unverändert]</p>  |
| <p><b>Artikel 15 – Wichtige Beschlüsse</b></p> <p>1 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;</li> <li>2. die Einführung und Abschaffung von Stimmrechtsaktien;</li> <li>3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;</li> </ol>   | <p><b>Artikel 15 – Wichtige Beschlüsse</b></p> <p>[Artikel unverändert]</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p>4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;</p> <p>5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;</p> <p>6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;</p> <p>7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;</p> <p>8. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkungen der Übertragbarkeit der Namenaktien;</p> <p>9. die Auflösung der Gesellschaft.</p> <p>2 Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.</p> <p>3 Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt oder abgeändert werden.</p> |  |
| <p><b><u>B. Der Verwaltungsrat</u></b></p>   | <p><b><u>B. Der Verwaltungsrat</u></b></p>   |
| <p><b>Artikel 16 – Wahl, Amtsdauer, Konstituierung</b></p> <p>1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils für die Dauer von einem Jahr individuell gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Unter einem Amtsjahr ist die Zeitdauer von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.</p> <p>2 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten sowie einen oder mehrere Vizepräsidenten. Er bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.</p> <p>3 Der Verwaltungsrat ordnet im Übrigen und</p>   | <p><b>Artikel 16 – Wahl, Amtsdauer, Konstituierung</b></p> <p>1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p>2 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten des Verwaltungsrates jährlich einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>3 Ist das Präsidium vakant, ernennt der Verwaltungsrat den Vizepräsidenten oder allfällig ein anderes Mitglied bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zum Präsidenten.</p> <p>4 Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des</p> |



|   |   |
|---|---|
| <p>vorbehältlich von Gesetz und Statuten seine Organisation und Beschlussfassung durch ein Organisationsreglement.</p>  | <p>Verwaltungsrates und der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vizepräsidenten. Er bezeichnet ferner einen oder mehrere Sekretäre, die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein müssen.</p> <p>5 Der Verwaltungsrat ordnet im Übrigen und vorbehältlich von Gesetz und Statuten seine Organisation und Beschlussfassung durch ein Organisationsreglement.</p> |
| <p><b>Artikel 17 – Aufgaben und Befugnisse</b></p> <p>1 Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung.</p> <p>2 Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung übertragen sind. Er führt alle Geschäfte der Gesellschaft, soweit er deren Führung nicht delegiert hat. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.</p> <p>3 Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.</p> | <p><b>Artikel 17 – Aufgaben und Befugnisse</b></p> <p>[Artikel unverändert]</p>   |
| <p><b>Artikel 18 – Beschlüsse, Protokoll</b></p> <p>1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung via Telefon-, Videokonferenz oder elektronischen Medien ist zulässig, sofern kein Mitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt. Die Anwesenheit eines Mitgliedes ge-</p>  | <p><b>Artikel 18 – Beschlüsse, Protokoll</b></p> <p>[Artikel unverändert]</p>   |

|  |  |
|--|--|
| <p>nügt, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die diesbezügliche Statutenänderung zu beschliessen ist.</p> <p>2 Vorbehältlich der Bestimmungen des Organisationsreglements, versammelt sich der Verwaltungsrat so oft dies die Geschäfte erfordern und so oft dies ein Mitglied verlangt. Vorbehältlich der Bestimmungen des Organisationsreglements werden Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>3 Wird ein formulierter Antrag gestellt, so ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg per Post, Telefax oder elektronischer Datenübertragung zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlang. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, wobei die Unterzeichnung auf verschiedenen Exemplaren des Beschlusses erfolgen kann.</p> <p>4 Über die Beratungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnet wird.</p> |  |
| <p><b>[Keine entsprechende aktuelle Abteilung]</b></p>   | <p><b><u>C. Nominations- und Vergütungsausschuss des Verwaltungsrates</u></b></p>  |
| <p>[Keine entsprechenden aktuellen Bestimmungen]</p>   | <p><b>Artikel 19 – Mitglieder, Amtsdauer, Konstituierung</b></p> <p>1 Der Nominations- und Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.</p> <p>2 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses jährlich einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>3 Bei Vakanzen im Nominations- und Vergütungsausschuss bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.</p> |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>4 Der Nominations- und Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat kann ein Reglement über die Organisation, Aufgaben und die Beschlussfassung des Nominations- und Vergütungsausschusses erlassen.</p>  |
| [Keine entsprechenden aktuellen Bestimmungen]  | <p><b>Artikel 20 – Aufgaben und Befugnisse</b></p> <p>1 Der Nominations- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der mittel- und langfristigen Nachfolgeplanung für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.</p> <p>2 Der Nominations- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien sowie der Leistungsziele. Im Weiteren unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Der Nominations- und Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.</p> <p>3 Der Verwaltungsrat kann dem Nominations- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben in Bezug auf Vergütungen, Personalwesen und damit zusammenhängende Bereiche zuweisen.</p> |
| <b><u>D. Revisionsstelle</u></b>   | <b><u>D. Revisionsstelle</u></b>  |
| <p><b>Artikel 20</b></p> <p>Die Generalversammlung wählt jeweils für ein Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) als Revisionsstelle. Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.</p> | <p><b>Artikel 21</b></p> <p>1 Die Generalversammlung wählt jeweils für ein Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) als Revisionsstelle. Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.</p>   |
| <b><u>[Keine entsprechende aktuelle Abteilung]</u></b>   | <b><u>IV. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung</u></b>  |

|   |   |
|---|---|
| <p><b>Artikel 19 – Mitglieder</b></p> <p>1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung (Honorar); diese Beträge werden vom Verwaltungsrat selbst festgelegt.</p> <p>2 Die Festsetzung von Tantiemen zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrates fällt in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung, innerhalb der vom Gesetz festgelegten Grenzen.</p> | <p><b>Artikel 22 – Genehmigung der Vergütungen</b></p> <p>1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich, gesondert und bindend die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die maximale Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; sowie</li> <li>- für die maximale Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.</li> </ul> <p>2 Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung von Absatz 1 abweichende oder zusätzliche Anträge vorlegen oder die einzelnen Vergütungselemente aufteilen und / oder mit Bezug auf andere Zeitperioden der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen.</p> <p>3 Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages oder mehrerer Teilbeträge, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge oder mehrerer Teilbeträge unterbreiten.</p> <p>4 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung sowie entsprechenden Rückerstattungsbestimmungen, Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten.</p> <p>5 Der Verwaltungsrat unterbreitet den jährlichen Vergütungsbericht der Generalversammlung zu einer Konsultativabstimmung.</p> |
| <p>[Keine entsprechenden aktuellen Bestimmungen]</p>  | <p><b>Artikel 23 – Zusatzbetrag für Vergütungen bei Veränderungen in der Geschäftsleitung</b></p> <p>1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die</p>   |

|   |  |
|---|--|
|   | <p>Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperioden einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode total 40 Prozent der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen. Der Zusatzbetrag kann auch für die Bezahlung von Abgeltungen von Nachteilen verwendet werden, welche das neue Mitglied der Geschäftsleitung als Folge seines Stellenwechsels erleidet (Antrittsprämien).</p>   |
| <p><b>Artikel 19a - Grundsätze über die Zuteilung von Optionsrechten</b></p> <p>1 Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss kann über die Zuteilung von Optionsrechten an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Gesellschaft und von Tochter-gesellschaften/Gruppengesellschaften zum Teil oder in ihrer Gesamtheit grundsätzlich nach freiem Ermessen entscheiden. Der Verwaltungsrat erlässt dafür ein entsprechendes Reglement beziehungsweise eine Zuteilungsplan nach Regeln in Absatz 2 dieses Artikels.</p> <p>2 Die Zuteilung von Optionsrechten durch den Verwaltungsrat oder den Vergütungsausschuss hat im Rahmen folgender Vorgaben zu erfolgen: (1) Die Zuteilung von Optionsrechten erfolgt ausschliesslich an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, welche noch im Amt sind beziehungsweise in einem Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft stehen; (2) Die Zuteilungen von Optionsrechten erfolgen individuell aufgrund des Entscheides des Verwaltungsrates oder des Vergütungsausschusses; (3) Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss legt den Optionspreis fest, kann die Optionsrechte aber auch gratis ausgeben; (4) Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss bestimmt den Ausübungspreis im Reglement beziehungsweise Zuteilungsplan, wobei dieser</p> | <p><b>Artikel 24 – Grundsätze der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung</b></p> <p>1 Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, anderen Beteiligungspapieren, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten ausgerichtet werden. Zudem können Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden.</p> <p>2 Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung eine variable Vergütung ausgerichtet werden, die sich am Unternehmensergebnis und an der Erreichung von Leistungszielen orientiert. Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele sowie im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat bzw., wenn an diesen delegiert, der Vergütungsausschuss, legt die Gewichtung der Ziele und die jeweiligen Zielwerte fest und beurteilt die Zielerreichung nach Ablauf des Geschäftsjahres.</p> <p>3 Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, entspricht der Betrag der Vergütung</p> |

mindestens dem Nennwert der zugeteilten Aktien entspricht; (5) Aus dem Reglement beziehungsweise Zuteilungsplan geht die Sperrfrist betreffend der Ausübung der Optionsrechte hervor, welche mindestens sechs Monate dauert; (6) Nachdem die Optionsrechte zur Ausübung freigegeben worden sind, können diese während 5 Jahren ausgeübt beziehungsweise in Aktien umgewandelt werden. Im vorgenannten Zeitraum nicht ausgeübte Optionsrechte verfallen ersatzlos; (7) Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss bestimmt die Bedingungen und Voraussetzungen, einschliesslich einer allfälligen Beschleunigung, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrfrist im Fall bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel sowie allfällige Rückforderungsmechanismen.

dem Wert, der den zugeteilten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt. Der Verwaltungsrat legt Zuteilungsbedingungen, Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Solche können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses, Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen weiter gelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen teilweise oder gänzlich verfallen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem oder mehreren Reglementen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien oder anderen Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben oder unter Nutzung ihres bedingten Kapitals bereitstellen.

4 Die Mitglieder des Verwaltungsrates können für Tätigkeiten in direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften, welche sie nicht im Rahmen ihres Mandates als Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft erbringen, nach marktüblichen Grundsätzen bar entschädigt werden. Diese Entschädigungen sind Teil der Gesamtvergütung gemäss Artikel 24.

5 Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

6 Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

|  |  |
|--|--|
| <p><b>[Keine entsprechende aktuelle Abteilung]</b></p> | <p><b><u>V. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung</u></b></p>   |
| <p>[Keine entsprechenden aktuellen Bestimmungen]</p>   | <p><b>Artikel 25 – Verträge</b></p> <p>1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und die Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.</p> <p>2 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.</p> <p>3 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Konkurrenzverbote mit einer Dauer von bis zu einem Jahr vereinbaren. Deren Entschädigung darf die Gesamtvergütung nicht übersteigen, welche dem betreffenden Geschäftsleitungsmitglied für das gesamte Geschäftsjahr vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet wurde.</p> |
| <p><b>[Keine entsprechende aktuelle Abteilung]</b></p> | <p><b><u>VI. Mandate ausserhalb des Konzerns, Darlehen und Kredite</u></b></p>   |
| <p>[Keine entsprechenden aktuellen Bestimmungen]</p>   | <p><b>Artikel 26 – Mandate</b></p> <p>1 Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zwanzig zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als sechs in börsenkotierten Unternehmen.</p> <p>2 Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als zwanzig zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als sechs in börsenkotierten Unternehmen.</p> <p>3 Nicht unter diese Beschränkungen fallen Mandate (a) in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft</p>   |

|   |  |
|---|--|
|   | <p>kontrollieren, (b) die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt, sowie (c) in Vereinen und Verbänden, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts, Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als 40 solche unter (a) genannten respektive 15 solcher unter (b) und (c) genannten Mandate wahrnehmen.</p> <p>4 Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.</p> |
| [Keine entsprechenden aktuellen Bestimmungen]   | <p><b>Artikel 27 – Darlehen und Kredite</b></p> <p>1 Mit Bewilligung des Verwaltungsrats kann die Gesellschaft, vorbehältlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Darlehen und Kredite zu marktüblichen Konditionen gewähren, wobei der Darlehensbetrag 100% der letzten Jahresvergütung des betreffenden Mitglieds nicht übersteigen darf.</p>  |
| <b><u>VII. Geschäftsjahr, Finanzwesen</u></b>   | <b><u>VII. Geschäftsjahr, Finanzwesen</u></b>  |
| <p><b>Artikel 21 – Geschäftsjahr</b></p> <p>Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.</p>   | <p><b>Artikel 28 – Geschäftsjahr</b></p> <p>[Artikel unverändert]</p>  |
| <p><b>Artikel 22 – Verwendung des Bilanzgewinnes; Reserven, Dividenden</b></p> <p>1 Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinnes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>2 Neben der gesetzlichen Reserven kann die Generalversammlung weitere Reserven schaffen.</p> | <p><b>Artikel 29 – Verwendung des Bilanzgewinnes; Reserven, Dividenden</b></p> <p>[Artikel unverändert]</p>  |



|  |   |
|--|---|
| <p>3 Dividenden, die während 5 Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.</p>  |   |
| <p><b><u>VIII. Auflösung und Liquidation</u></b></p>   | <p><b><u>VIII. Auflösung und Liquidation</u></b></p>                      |
| <p><b>Artikel 23</b></p> <p>1 Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.</p> <p>2 Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren bezeichnet. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe des Gesetzes. Die Liquidatoren dürfen die Aktiven (einschliesslich Immobilien) auch freihändig verkaufen.</p> <p>3 Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe deren jeweiligen Anteile, bestimmt nach Nennwert, verteilt.</p> | <p><b>Artikel 30</b></p> <p>[Artikel unverändert]</p>                     |
| <p><b><u>IX. Bekanntmachungen, Mitteilungen und Einberufungen</u></b></p>  | <p><b><u>IX. Bekanntmachungen, Mitteilungen und Einberufungen</u></b></p> |
| <p><b>Artikel 24</b></p> <p>1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.</p> <p>2 Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.</p>   | <p><b>Artikel 31</b></p> <p>[Artikel unverändert]</p>                     |
| <p><b><u>X. Sacheinlagen</u></b></p>   | <p><b><u>X. Sacheinlagen</u></b></p>                                      |
| <p><b>Artikel 25</b></p> <p>1 Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung von der BIOPHARMAinvest AG gemäss Sacheinlagevertrag vom 28. Februar 2007</p>  | <p><b>Artikel 32</b></p> <p>[Artikel unverändert]</p>                     |

19'211'838 Namenaktien der mondoBIOTECH AG, Basel, mit einem Nennwert von total CHF 192'118.38 im Wert und zum Preis von CHF 170'204.00, wofür 3'404'080 voll liberierte Inhaberaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.05 an die BIOPHARMAinvest AG ausgegeben werden. Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 28. Februar 2007 ebenfalls von der BIOPHARMAinvest AG 9'999'995 auf dem Namen lautenden Aktien der mondoGEN AG, in Zug, mit einem Nennwert von total CHF 99'999.95 im Wert und zum Preis von CHF 119'979.15, wofür 2'399'583 voll liberierte Inhaberaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.05 an die BIOPHARMAinvest AG ausgegeben werden. Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung von der CTB Holding AG gemäss Sacheinlagevertrag vom 28. Februar 2007 7'885'438 auf dem Namen lautenden Aktien der mondoBIOTECH AG, in Basel, mit einem Nennwert von total CHF 78'854.38, im Wert und zum Preis von CHF 69'859.95, wofür 1'397'199 voll liberierte Inhaberaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.05 an die CTB Holding AG ausgegeben werden.

2 Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlageverträgen vom

|                   |                    |
|-------------------|--------------------|
| 17.9./20.11.2007, | 12.9./20.11.2007,  |
| 16.9./20.11.2007, | 20.11.2007,        |
| 20.11.2007,       | 18.9./20.11.2007,  |
| 13.9./20.11.2007, | 14.9./20.11.2007,  |
| 12.9./20.11.2007, | 12.9./20.11.2007,  |
| 13.9./20.11.2007, | 10.9./20.11.2007,  |
| 10.9./20.11.2007, | 2.10./20.11.2007,  |
| 13.9./20.11.2007, | 24.9./20.11.2007,  |
| 24.9./20.11.2007, | 13.9./20.11.2007,  |
| 14.9./20.11.2007, | 10.9./20.11.2007,  |
| 14.9./20.11.2007, | 14.9./20.11.2007,  |
| 14.9./20.11.2007, | 12.9./20.11.2007,  |
| 14.9./20.11.2007, | 12.9./20.11.2007,  |
| 12.9./20.11.2007, | 11.10./20.11.2007, |
| 4.10./20.11.2007, | 7.9./20.11.2007,   |
| 14.9./20.11.2007, | 21.9./20.11.2007,  |
| 10.9./20.11.2007, | 13.9./20.11.2007,  |
| 14.9./20.11.2007, | 15.10./20.11.2007, |

|   |   |
|---|---|
| <p>14.9./20.11.2007 von nachstehend aufgeführten Sacheinleger 6'739'133 auf den Namen lautende Aktien der mondoBIOTECH AG, in Basel, mit einem Nennwert von CHF 67'391.33 im Wert von CHF 42'666.25, wofür 853'325 voll liberierten Inhaberaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.05 zum Nennwert ausgegeben werden.</p>   |   |
| <p><b>Artikel 26</b></p> <p>1 Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 13. September 2013 gemäss Sacheinlagevertrag vom 13. September 2013 von der Pierrel S.p.A., mit Sitz in Mailand, Italien, 742'574 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 der Pierrel Research International AG, mit Sitz in Thalwil, zu einem Preis und Wert von je EUR 26.68 (gerundet), insgesamt EUR 19'808'805.11, mindestens jedoch umgerechnet CHF 0.01 je Aktie, wofür der Sacheinlegerin 232'045'803 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.01 zukommen.</p> <p>2 Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 13. September 2013 gemäss Sacheinlagevertrag vom 13. September 2013 von der Fin Posillipo S.p.A., mit Sitz in Mailand, Italien, 231'549 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 der Pierrel Research International AG, mit Sitz in Thalwil, zu einem Preis und Wert von je EUR 26.68 (gerundet), insgesamt EUR 6'176'770.28 (gerundet), mindestens jedoch umgerechnet CHF 0.01 je Aktie, wofür der Sacheinlegerin 72'356'405 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.01 zukommen.</p> | <p><b>Artikel 33</b></p> <p>[Artikel unverändert]</p> |